

Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Absender

PLZ, Ort	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, -Zusatz, PLZ, Ort)	
Telefon	Fax

<input type="checkbox"/>	Einrichtung von Übermittlungssperren
<input type="checkbox"/>	Einrichtung einer Auskunftssperre
<input type="checkbox"/>	Verlängerung einer Auskunftssperre
<input type="checkbox"/>	Erklärung generelle Einwilligung
<input type="checkbox"/>	Widerruf generelle Einwilligung

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Angaben der im Antrag erfragten personenbezogenen Daten sind für die Einrichtung einer Übermittlungs- und Auskunftssperre bzw. die Erklärung der generellen Einwilligung erforderlich. Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Bitte beachten Sie die Hinweise und die Wirkungsweise auf der Rückseite dieses Antrags.

Familienname, ggf. Doktorgrad, Vorname(n) (falls nicht bereits oben angegeben)	Geburtsdatum
--	--------------

Anschrift (Straße, Hausnummer, -Zusatz, PLZ, Ort, falls nicht bereits oben angegeben)

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren (Begründung ist nicht erforderlich)
Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Übermittlung meiner Daten an bzw. die Nutzung meiner Daten durch

- die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, bei denen ich nicht selbst Mitglied bin, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz - BMG),
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG),
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG),
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Absatz 2 BMG),
- die Meldebehörde zur Zusendung von Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, sofern ich als ausländische(r) Unionsbürger(in) an diesen Wahlen teilnehmen kann (§ 2 Abs. 3 BW AGBMG i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG),
- das Staatsministerium aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen (§ 12 MVO i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG).

Die Übermittlungssperre gilt für den angekreuzten Tatbestand / die angekreuzten Tatbestände und ist zeitlich unbefristet, bis sie von mir zurückgenommen wird.

Antrag auf Einrichtung bzw. Verlängerung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (Begründung ist erforderlich)
Hiermit beantrage ich die

Einrichtung bzw. Verlängerung

einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder eine andere Person erwachsen kann.

Begründung:

Die Auskunftssperre ist zeitlich auf 2 Jahre befristet und kann auf Antrag von mir verlängert werden.

Erklärung der generellen Einwilligung zur Datenübermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung, dass bei der für mich zuständigen Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie gegebenenfalls die Tatsache des Versterbens für Zwecke

- der Werbung und/oder
- des Adresshandels eingeholt und entsprechend verwendet werden dürfen.

Ich widerrufe hiermit meine Einwilligung, so dass bei der für mich zuständigen Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie gegebenenfalls die Tatsache des Versterbens für Zwecke

- der Werbung und/oder
- des Adresshandels **nicht** mehr eingeholt und entsprechend verwendet werden dürfen.

Ort, Datum	Unterschrift des Meldepflichtigen bzw. gesetzlichen Vertreters
------------	--

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

Hinweise zur Beantragung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren

1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

6 Widerspruch gegen die Zusendung von Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen für ausländische Unionsbürger nach § 2 Abs. 3 BW AGBMG i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 BW AGBMG zu widersprechen.

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Die betroffene Person hat das Recht, der Nutzung ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen; § 50 Absatz 5 BMG findet entsprechende Anwendung. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Bei einem Widerspruch erfolgt keine Zusendung von Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

7 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Staatsministerium aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 12 MVO zu widersprechen.

Die Meldebehörde übermittelt nach § 12 MVO dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen vom 1. Dezember 1997 (GABl. 1998 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilarer aus dem Melderegister:

1. Familienname, gegebenenfalls auch abweichende Geburtsnamen,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname),
3. Doktorgrad,
4. Geschlecht,
5. derzeitige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Datum und Art des Jubiläums.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Sonstiges

Sofern Ihre Daten gemäß § 42 BMG an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden, können Sie einer Veröffentlichung Ihrer Daten durch die Kirche nur beim zuständigen Pfarramt widersprechen.

Beantragung von Auskunftssperren (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Erklärung der generellen Einwilligung nach § 44 Absatz 3 Satz 2 BMG

Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nach § 44 Abs. 3 BMG u. a. nur zulässig, wenn die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, es sei denn, Sie haben in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Diese Einwilligung können Sie gegenüber der Meldebehörde für einen oder beide der genannten Zwecke durch Erklärung einer generellen Einwilligung abgeben. Die Meldebehörde darf dann der anfragenden Person Auskunft auch für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels erteilen. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es für eine Auskunftserteilung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle durch gesonderte Erklärung. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt auf elektronischem Weg. Sie können jederzeit auf Antrag Auskunft über die Art der übermittelten Daten und ihre Empfänger erhalten. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft gegenüber der für Sie zuständigen Meldebehörde erklären.